

Amtsblatt der
Fachhochschule
Dortmund

FH Mitteilungen

9. Jahrgang, Nr. 18, 20. Oktober 1988

Studienordnung für den Studiengang **Wirtschaft** an der Fachhoch-
schule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom
20. Oktober 1988

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN

STUDIENGANG WIRTSCHAFT
AN DER
FACHHOCHSCHULE DORTMUND

IN DER
FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG

VOM

20. OKTOBER 1988 1)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Qualifikation, Einstufungsprüfung	2
§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	2
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Studiendauer	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	5
§ 8 Studienziele	5
§ 9 Studieninhalte und deren Umfang	6
§ 10 Aufbau des Studiums	9
§ 11 Vermittlungsformen	9
§ 12 Diplomprüfung	10
§ 13 Studienplan	15
§ 14 Inkrafttreten	16

Anlage: Studienplan des Studiengangs Wirtschaft

- 1) FH-Mitteilungen Nr. 8 vom 13. April 1984, geändert durch
 - Satzung vom 13. Februar 1985 (FH Mitteilungen Nr. 4 vom 19. Februar 1985)
 - Satzung vom 17. März 1986 (FH Mitteilungen Nr. 4 vom 17. März 1986)
 - Satzung vom 17. Oktober 1988 (FH-Mitteilungen Nr. 17 vom 19. Oktober 1988)

Zugangs voraussetzung	Besondere Einschreibungsvoraussetzung
§ 1 Geltungsbereich	
(1) Diese Studienordnung stellt den verbindlichen Rahmen für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund dar.	
(2) Grundlagen der Studienordnung sind:	
- das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20.11.1979 (GV. N.W. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. N.W. S. 800).	- 3 Monate Grundpraktikum (vor Aufnahme des Studiums) und 3 Monate Fachpraktikum (das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des 4. Studiensemesters nachzuweisen)
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1982 (GV. N.W. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.1987 (GV. N.W. S. 357)	- oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
(3) Das Studium des Studiengangs Wirtschaft schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt" (Kurzform "Dipl.-Betriebsw.") verliehen.	Abschlußzeugnis einer Fachoberschule anderen Typs
	Abschlußzeugnis einer zwei jährigen höheren Handelsschule
	Zeugnis über den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
	- 12 Monate Praktikum (das Praktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten)
	- oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
	Auf das als besondere Einschreibungsvoraussetzung geforderte Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Ausbildungs- und Berufstätigkeit ganz (etwa bei abgeschlossener kaufmännischer Lehre) oder teilweise angerechnet. über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.
	(2) Ausgestaltung des Praktikums
	1. Für Abiturienten mit Praktikumsverpflichtung: im Rahmen des sechsmonatigen Praktikums sind mindestens drei der nachfolgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen.
	2. Für die übrigen Studienbewerber mit Praktikumsverpflichtung: im Rahmen des zwölfmonatigen Praktikums sind mindestens vier der nachfolgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen.

3. Funktionsbereiche:
Beschaffungswesen/Materialwirtschaft, Fertigungsplanung/
Organisation, Rechnungswesen, Versicherungswesen, Elektro-
nische Datenverarbeitung, Kreditwesen/Kreditgeschäfte,
Personalwesen, Vertriebswesen. Der Funktionsbereich Rech-
nungswesen ist obligatorisch.

Die Praktika in den Funktionsbereichen sollen in der Regel
zwei Monate nicht unterschreiten.

- (3) Die Einschreibung der Bewerber wird durch die
Einschreibungs-
satzung der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils gültigen
Fassung geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Wirtschaft kann sowohl im Winter- als
auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer.

Dieser Studienordnung liegt die im § 4 Diplomprüfungsordnung fest-
gelegte Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Einschließlich
Prüfungszeit beträgt die Regelstudienzeit dreieinhalb Jahre.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch
die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität
Dortmund sowie für die Fachhochschule Dortmund und Hagen. Sie
erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbeson-
dere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten,
Studiengänge, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie
umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch
eine psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Wirtschaft
ist Aufgabe des Fachbereiches. Sie wird von den Lehrenden in
ihren Sprechstunden sowie von dem vom Fachbereich bestimmten
Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung
durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt
den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung,
der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im
Studiengang.

- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in
folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums

- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in
entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im
Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie dabei erbrachte
Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte
Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit
ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Stu-
dienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des
Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden
von Amts wegen angerechnet, wenn ein gleichwertiges Studium
nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige
Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb
des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag
angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultus-
ministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz
billigten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquiva-
lenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungs-
ausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in
der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländ-
isches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxis-
semestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnach-
weise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienlei-
stung sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststel-
lung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kul-
tusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz
zu beachten.

- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 entscheidet der
Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die
Fächer zuständigen Prüfern.

§ 8 Studienziele

- (1) Das Studium im Studiengang Wirtschaft bereitet durch anwen-
dungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die unter
Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse die An-
wendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Me-
thoden erfordern.
- (1)a Das Studium im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik des Stu-
diengangs Wirtschaft bereitet schwerpunktmäßig auf die Gestal-
tung und den Einsatz von betrieblichen Planungs-, Kontroll-

und Informationssystemen vor.

- (2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zur Anwendung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 9

Studieninhalte und deren Umfang

(1) Grundstudium

Das Grundstudium soll allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Umfelder entwickeln. Es dient damit einer einheitlichen wissenschaftlichen Fundierung, auf der das Tätigkeitsfeldbezogene Hauptstudium aufbauen kann.

1. Folgende Pflichtfächer sind im Grundstudium vorgesehen:
 - Betriebswirtschaftslehre I
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaftsrecht
 - Mathematik/Statistik
 - Rechnungswesen I
 - Betriebliche Steuerlehre I
 - Datenverarbeitung I.

2. Im Grundstudium werden weiter die folgenden betrieblichen Funktionsfächer angeboten, von denen mindestens drei zu wählen sind:
 - Finanzierung und Investition
 - Personal
 - Material und Fertigung
 - Absatz
 - Revision
 - Export.

- 2a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind aus dem vorstehenden Katalog der Ziffer 2 mindestens 2 Funktionsfächer zu wählen und als Pflichtfach Anwendungsprogrammierung.

3. Das Fach Betriebswirtschaftslehre I vermittelt gemeinsam mit den betrieblichen Funktionsfächern das betriebswirtschaftliche Basiswissen für die Tätigkeitsfeldbezogenen Fächer des Hauptstudiums sowie für Betriebswirtschaftslehre II.

Während im Fach Betriebswirtschaftslehre I insbesondere funktionsunabhängige und integrative Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden sollen, dienen die betrieblichen Funktionsfächer der Erarbeitung funktionsorientierter Inhalte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

4. Die Studieninhalte der Fächer Mathematik/Statistik, Rechnungswesen I und Datenverarbeitung I sollen dem Studenten die Fertigkeiten und Techniken für das Erfassen und Beschreiben wirtschaftlicher Tatbestände vermitteln. Sie legen damit die für die tätigkeitsfeldbezogenen Fächer des Hauptstudiums erforderlichen Grundkenntnisse.

5. Mit den Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln befassen sich die Fächer Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Betriebliche Steuerlehre I.

6. Das Studium im Fach Wirtschaftsrecht erstreckt sich über folgende Kernlehreinheiten:

- Grundlagen des Wirtschaftsprivatechts
- Schuldrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht
- und nach Wahl des Studenten entweder
- Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts oder
- Grundlagen des Arbeitsrechts
- (als Differenzierungslehrinheiten).

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium ist als maßvoll spezialisiertes Studium konzipiert. Neben das für jeden Studenten obligatorische Fach dieses Prozesses insgesamt und in den Teilphasen der Willensbildung und Willensdurchsetzung darstellen.

1. Das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II ist am Prozeßablauf der Führung orientiert und will die Inhalte dieses Prozesses insgesamt und in den Teilphasen der Willensbildung und Willensdurchsetzung darstellen.

2. Die Schwerpunktfächer des Hauptstudiums beziehen sich auf die betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche der Unternehmung und sind damit tätigkeitsfeldorientiert angelegt. Dieser Tätigkeitsfeldbezug soll den Studenten vorrangig für Tätigkeiten mit einzelwirtschaftlichen Fragestellungen qualifizieren. Vorgesehen sind folgende Schwerpunktfächer, von denen zwei zu wählen sind:

- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft
- Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung
- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II
- Marketing und Außengewirtschaft
- Organisation/Personalwesen
- Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II.

2a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind die folgenden zwei Schwerpunktfächer verbindlich zu wählen:

- Betriebsinformatik und
- Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung.

3. Die Schwerpunktfächer des Hauptstudiums setzen sich aus einem obligatorischen Kernbereich und einem zur Auswahl angebotenen Differenzierungsbereich (im Studienplan mit "D" gekennzeichnet) zusammen.

Aus den jeweils zwei bis sechs Lehreinheiten des Differenzierungsbereichs kann der Student ein bis vier Lehrveranstaltungen abwählen. Kern- und Differenzierungsbereiche sind dem anliegenden Studienplan des Hauptstudiums zu entnehmen.

4. Bei einem Studium an ausländischen Partnerhochschulen, mit denen der Fachbereich Wirtschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, können Fächer des Hauptstudiums gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 Diplomprüfungsordnung gewählt werden, soweit sie annähernd dem zeitlichen Umfang eines Schwerpunktfaches dieser Studienordnung entsprechen. Das zweite Schwerpunktfach darf jedoch nicht ein Kombinationsfach sein, in dem dieses Fach bereits enthalten ist.

(3) Wahlpflichtstudium

Das Lehrangebot des Grund- und Hauptstudiums wird durch ein Wahlpflichtstudium erweitert. Dieses Studium dient der fachlichen Ergänzung des Pflichtstudiums. Es soll einerseits das Grundlagenwissen im Grundstudium erweitern (Wahlpflichtfächer der Kategorie A), andererseits zusätzliche Spezialkenntnisse (Wahlpflichtfächer der Kategorie B) vermitteln. Von den Wahlpflichtfächern ist ein Fach zu wählen.

- Kategorie A
- Wirtschaftssprachen
- z.B. Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch
- ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
- Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsverfassung
- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft

Kategorie B

- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftszweiglehren
- (z.B. Bankbetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre)

(3)a Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik wird das Wahlpflichtfach gemäß Abs. (3) durch das Pflichtfach

- Grundlagen der Informatik
- In diesem Fach werden Kenntnisse informatikbezogener Grundlagen vermittelt.

(4) Wahlstudium

Im Rahmen eines freiwilligen Wahlstudiums wird dem Studenten zur sinnvollen Ergänzung seines betriebswirtschaftlichen Studiums dringend empfohlen, eines der oben in § 9 Abs. 3 der Studienordnung genannten Fächer der Kategorie B oder das Fach Konferenz- und Arbeitstechnik zusätzlich als Wahlfach zu studieren.

(5) Wirtschaftssprachen

Die Kenntnis mindestens einer Wirtschaftssprache ist im Hinblick auf das Berufsziel dringend erwünscht.

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in
- Grundstudium und
- Hauptstudium.
Zusätzlich werden weitere Fächer als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten (sog. Wahlstudium und Wahlstudium).

(1)a Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik wird statt des Wahlpflichtfaches ein Pflichtfach angeboten.

- (2) Es entfallen mindestens auf das:
- Grundstudium 84 Semesterwochenstunden
- Hauptstudium 50 Semesterwochenstunden
- Wahlstudium 8 Semesterwochenstunden.

Damit umfasst das notwendige Gesamtlehrangebot im Studiengang Wirtschaft mindestens 142 Semesterwochenstunden. Hinzu kommt noch ein freiwilliges Wahlstudium sowie im Studienplan (Anlage) nicht ausgewiesene Prüfungskolloquien und Vorkurse, die sich an dem Bedarf des Studenten an Prüfungs- und Studienvorbereitung orientieren.

§ 11

Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungsformen und Lehrmethoden nehmen in besonderem Maße Rücksicht auf den Auftrag der Fachhochschule, anwendungsbezogene Lehre zu betreiben. Die Arbeit in überschaubaren Gruppen ist dabei die überwiegende Form der Lehrveranstaltungen.

Die seminaristische Vorlesung dient als Lehrveranstaltungsmischform der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen als auch der Durcharbeitung von Lehrstoffen sowie der Vermittlung von Fertigkeiten und der Schulung in der Fachmethodik.

Das Seminar dient der Erarbeitung von komplexen Fragestellungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der Lösung und Beurteilung

von Problemstellungen. Es kann als Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, als Fallstudienveranstaltung oder als Planspielveranstaltung durchgeführt werden.

Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.
Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen und vertiefen die in der seminärischen Vorlesung und dem Seminar erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum einen im Hinblick auf anstehende Prüfungen (Prüfungskolloquien), zum anderen zur Verstärkung des Praxisbezuges (Exkursionen, Betriebsbesichtigungen).

§ 12 Diplomprüfung

(1) Abschluß des Studiums

Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Für die Prüfung ist die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen vom 25.06.1982 maßgebend.

Die Diplomprüfung besteht aus
– den studienbegleitenden Fachprüfungen.
– der Diplomarbeit und
– dem nachfolgenden Kolloquium (mündliche Prüfung).

Studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern ohne Fachprüfungen ergänzen die Diplomprüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle genannten Prüfungsteile jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

(2) Fachprüfungen

1. In der Fachprüfung (§§ 13 ff. Diplomprüfungsordnung), die als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung zu erbringen ist, soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbstständig anwenden kann. Die Inhalte der Fachprüfung erstrecken sich auf den Kern- und – soweit vorhanden – den gewählten Differenzierungsbereich (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 6 und § 9 Abs. 2 Ziffer 3 dieser Studienordnung). Die auf die Fachprüfung hinführenden Lehrveranstaltungen sind im einzelnen dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen.

Zulassung und Durchführung erfolgen laut Diplomprüfungsordnung. Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Bestandene Fachprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der

zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit kann sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 5 Diplomprüfungsordnung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Kandidaten statt. Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird (§ 5 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Für jedes Prüfungsfach ist gemäß § 15 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

2. Fachprüfungen des Grundstudiums
Mit einer Fachprüfung schließen die Fächer gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Studienordnung ab.

3. Fachprüfungen des Hauptstudiums

Die mit Fachprüfungen abschließenden Fächer des Hauptstudiums sind:
– das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II und
– zwei vom Studenten zu wählende Schwerpunktfächer aus dem Katalog gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Studienordnung.
Schließt der Student mehr als zwei Schwerpunktfächer mit einer Fachprüfung ab, kann er das Ergebnis auf Antrag in das Zeugnis aufnehmen lassen; die Gesamtnote wird davon nicht berührt. Dabei gelten gemäß § 30 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgesriebenen Prüfungen, wenn vor der ersten Prüfung nichts anderes bestimmt wurde.

3a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind zusätzlich zu dem Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II die Pflichtfächer gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2a dieser Studienordnung zu wählen.

4. Meldung zum Studium der Schwerpunktfächer

Vor Beginn des Hauptstudiums meldet sich der Student für die einzelnen Schwerpunktfächer in der Verwaltung. Der Termin wird vom Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Meldung gibt der Student an, für welche Schwerpunktfächer bzw. welches Schwerpunktfach er sich entschieden hat. Die vorherige Meldung ist für die reibungslose Organisation des Studienangebotes in den Schwerpunktfächer erforderlich und daher für den Studenten verbindlich.

Ändert der Student die ursprüngliche Wahl seiner Schwerpunktfächer, ist eine erneute Meldung zum nächstmöglichen Termin erforderlich.

4a. Zulassung zum Studienschwerpunkt Betriebsinformatik

Zum Studium im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik wird der Student zugelassen, wenn die Fächer des Grundstudiums "Grundlagen der Informatik" und "Anwendungsprogrammierung" erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (Fächer mit Fachprüfungen) im Sinne des § 19 Diplomprüfungsordnung.

1. Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung zu erbringen. Sie können unbeschränkt wiederholt werden. Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein.

Benotete Prüfungsvorleistungen können in Form einer Klausurarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referates oder eines Fachgespräches erbracht werden. Gruppenleistungen sind zulässig, sofern der Beitrag des einzelnen einwandfrei erkennbar und bewertbar ist und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt.

Unbenotete Prüfungsvorleistungen werden in Form eines anerkannten Praktikums erbracht. Art, Form und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der entsprechenden Laborordnung, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 DPO zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wird.

Der Fachdozent kann nach Ahörung der Studenten festlegen, daß eine Klausurarbeit anstatt in Form einer Vollklausurarbeit auch in Teilleistungen erbracht wird, die insgesamt in Form und Inhalt der Vollklausurarbeit entsprechen müssen. Der Fachdozent bestimmt nach Ahörung der Studenten innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit die Prüfungsform.

2. Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

In den Fächern Betriebswirtschaftslehre I, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht sind Prüfungsvorleistungen zur Fachprüfung zu erbringen:

- Betriebswirtschaftslehre I: eine Prüfungsvorleistung wahlweise in den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters
- Volkswirtschaftslehre: eine Prüfungsvorleistung wahlweise in den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters
- Wirtschaftsrecht: zwei Prüfungsvorleistungen nach Wahl des Studenten in zwei der insgesamt sechs im Studienplan angegebenen Lehreinheiten.

3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Die Prüfungsvorleistungen sind teilweise an eine bestimmte Lehreinheit gebunden, teilweise ist diese Bindung zu Gunsten einer Auswahlmöglichkeit aus mehreren Lehreinheiten aufgehoben. Die im Studienplan genannten Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung.

Im Fach Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II sind Prüfungsvorleistungen nicht vorgesehen.

(4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise im Sinne dieser Studienordnung sind Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung, das heißt in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.

1. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ein mindestens als ausreichend bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. Für die letzte Wiederholung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend § 16 Abs. 5 (Satz 1 und 2) Diplomprüfungsordnung. Die Noten der Leistungsnachweise gehen in die Gesamtnote ein.

Erbringt der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise, so kann er gemäß § 30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung verlangen, daß seinem Zeugnis eine Aufstellung aller derjenigen Fächer mit Notenangaben beigefügt wird, die er zusätzlich mit Prüfungen erfolgreich absolviert hat. Die Gesamtnote wird davon nicht berührt.

2. Leistungsnachweise in den betrieblichen Funktionsfächern des Grundstudiums

Die in § 9 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Studienordnung aufgeführten betrieblichen Funktionsfächter werden durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung abgeschlossen. Aus den aufgeführten Fächern hat der Student mindestens drei zu wählen und jeweils durch einen Leistungsnachweis abzuschließen.

- 2a. Im Studienschwerpunkt Betriebsinformatik sind neben dem Pflichtfach Anwendungsprogrammierung mindestens zwei Funktionsfächer gemäß Ziffer 2 zu wählen.

3. Leistungsnachweise in Wahlpflichtfächern

Von den in § 9 Abs. 3 dieser Studienordnung aufgeführten Wahlpflichtfächern muß der Student eines mit einem Leistungsnachweis gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung abschließen.

Dieser Leistungsnachweis kann auch in zwei Studienfächern erbracht werden, und zwar je eine nach der zweiten und nach der vierten Lehreinheit. Es wird empfohlen, beide Studienleistungen bis zum Ende des fünften Semesters abzulegen.

Der Umfang beider Studienleistungen darf insgesamt den Umfang einer Fachprüfung nach § 13 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung nicht überschreiten. Der Durchschnitt beider Studienleistungen muß mindestens "ausreichend" sein.

3a. An die Stelle eines Wahlpflichtfaches gemäß Ziffer 3 tritt für den Studienschwerpunkt Betriebsinformatik das Pflichtfach Grundlagen der Informatik. Im übrigen gilt Ziffer 3 entsprechend.

4. Leistungsnachweise im Wahlstudium

Der Student hat die Möglichkeit, ein Wahlfach gemäß § 9 Abs. 4 dieser Studienordnung mit einem Leistungsnachweis abzuschließen (§ 20 Diplomprüfungsordnung) und im Zeugnis aufführen zu lassen (§ 30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung).

(5) Diplomarbeit und Kolloquium

1. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllen.

2. Meldung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit hat der Student gemäß § 24 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich einzureichen. Nachweise und Erklärungen sind der Meldung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Diplomprüfungsordnung beizufügen. Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

3. Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Der Student wird in der Regel nach dem sechsten Semester aufgrund seiner Meldung und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Diplomarbeit zugelassen. Dabei werden ihm das Thema seiner Arbeit, der Name des Betreuers der Diplomarbeit und der Abgabetermin der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit

kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet (§ 26 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Ist die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden und hat der Kandidat alle in § 27 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht, wird er von Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zum Kolloquium zugelassen. Dabei werden ihm Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Prüfungskommission mitgeteilt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden. Diplomarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

4. Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums regeln sich nach §§ 23 bis 27 Diplomprüfungsordnung.

(6) Zeugnis und Gesamtnote

Hat der Kandidat alle Teile der Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Prüfung gemäß § 29 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung ermittelt.

Dem Kandidaten wird gemäß § 29 Diplomprüfungsordnung ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

§ 13 Studiensemplan

- (1) Empfehlungen für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und für die Prüfungstermine können den Studienplänen entnommen werden:
 - Studienplan des Studiengangs Wirtschaft (Anlage A)
 - Studienplan des Studienschwerpunkts Betriebsinformatik des Studiengangs Wirtschaft (Anlage B).
- (2) Um sicherzustellen, daß ein Abschluß des Studiums nach sechs Semestern möglich ist, werden gemäß § 36 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung im Hauptstudium folgende zwei Fächergruppen gebildet:

Gruppe I

- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft
- Marketing und Außenwirtschaft
- Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II.

Gruppe II

- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II
- Organisation/Personalwesen.

Die Fächer Betriebswirtschaftslehre II und Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung sollen nach Möglichkeit überschnei-

dungsfrei mit den Fächern der beiden Gruppen und vereinbar sein.

Es wird empfohlen, ein Fach aus einer Gruppe mit einem anderen Fach aus der anderen Gruppe zu kombinieren.

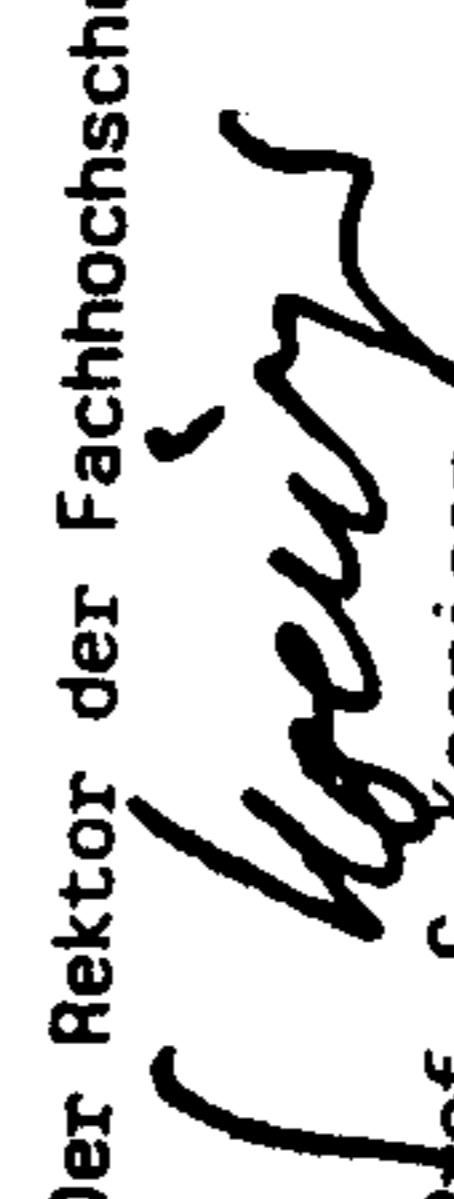
Auch die Kombination von zwei Fächern innerhalb einer Gruppe ist grundsätzlich möglich, wird jedoch nicht empfohlen, da Überschneidungen aus stundenplantechnischen Gründen nicht ausschlossen werden können. Der Student muß bei solchen Kombinationen gegebenenfalls mit zeitlichen Nachteilen rechnen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft.
Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Neubekannt gemacht auf Grund des Artikels III der dritten Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 17. Oktober 1988 (FH Mitteilungen Nr. 17 vom 19. Oktober 1988).

Dortmund, den 20. Oktober 1988

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. G. Koeniger

Fächer	Semester						Stunden je Fach
	1	2	3	4	5	6	
GRUNDSTUDIUM							
Pflichtfächer							
Betriebswirtschaftslehre I	4	6	FP				10
Volkswirtschaftslehre	4	4	4	FP			12
Wirtschaftsrecht	2	4	4	FP			10
MATHEMATIK/STATISTIK	6	2	FP				
RECHNUNGSWESEN I	4	4	FP				12
Betriebliche Steuerlehre I			4	4	FP		8
Datenverarbeitung I	4	4	4	FP			8
betriebliche Funktionsfächer 1) (3 Fächer zu wählen)				LN	4		4
Funktionsfach 1				LN	4		4
Funktionsfach 2				LN	4		4
Funktionsfach 3				LN	4		4
HAUPTSTUDIUM							
Pflichtfach							
Betriebswirtschaftslehre II				4	6	FP	10
Schwerpunktfächer 2) (2 Fächer zu wählen)			-				
Schwerpunkt fach 1						10	10 FP 20
Schwerpunkt fach 2						10	10 FP 20
Stunden/Semester (ohne Wahlpflichtstudium)	24	24	20	20	26	20	134
WAHLPFLICHTSTUDIUM (1 Fach zu wählen) 3)							
WAHLSTUDIUM (freiwillig) 4)							
Kategorie A Wirtschaftssprachen	(4)	(4)	LN				
Sonstige Fächer	(4)	(4)	LN				8
Kategorie B Wirtschaftszweiglehrken	(4)	(4)	LN				
Stunden/Semester (mit Wahlpflichtstudium)							142

Legende: FP = Fachprüfung LN = Leistungsnachweis

1) Betriebliche Finanzierung und Investition Material und Fertigung Revision Export
Funktionsfacher: Personal

2) Schwerpunkt-fächer:
Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft Marketing und Außenwirtschaft
Fertigungswirtschaft Organisation/Personalwesen
Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung Unternehmensprüfung und Betriebsfinanzwirtschaft
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II liche Steuerlehre II

3) Wahlpflichtfächer:
Kategorie A: Wirtschaftssprachen (z.B. Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch)
Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
Grundlagen der Staats- und Wirtschaftswissenschaften
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
Kategorie B: Ausgewählte Fragen der Wirtschaftszweiglehrken (z.B. Betriebslehre, Handelsbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre)

4) Wahlfächer: wie 3), zusätzlich: Konferenz- und Arbeitstechnik

2. Studienplan für das GRUNDSTUDIUM

Mit Fachprüfungen abschließende Pflichtfächer

Anlage A

3. Studienplan für das HAUPTSTUDIUM

Fach	Lehreinheit	a. Pflichtfach				St. / Fach	Semester	St. / Fach	
		P	S	LV-Ar.	StD.				
Fach									
Betriebswirtschaftslehre I	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	SV	2	2				
	Produktions- und Kostentheorie	1	SV	2	2				
	Grundlagen der Planung		SV	2	2				
	Grundlagen der Unternehmensführung		SV	2	2				
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	SV	2	2	10			
	Makroökonomie		SV	2	2				
	Wirtschaftspolitik	1	SV	2	2				
Wirtschaftsrecht	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts		SV	4	4	12			
	Schuldrecht		SV	4	4				
	Handels- und Gesellschaftsrecht		SV	2	2				
	Sachen- und Kreditsicherungsrecht	2	SV	2	2				
	Grundl. des öffentlichen Wirtschaftsrechts	D	SV	2	2	10			
Mathematik/ Statistik	Grundlagen des Arbeitsrechts	D	SV	2	2				
	Infinitesimalrechnung		SV	4	4				
	Finanzmathematik		SV	2	2				
	Statistik 1		SV	2	2				
	Statistik 2		SV	2	2				
Rechnungs- wesen I.	Lineare Algebra		SV	2	2	12			
	Einführung in das Rechnungswesen		SV	2	2				
	Grundlagen der Kostenrechnung		SV	2	2				
	Bilanzen 1		SV	2	2				
	Plankostenrechnung		SV	2	2				
	Bilanzen 2		SV	2	2				
Betriebliche Steuerlehre I	Teilkostenrechnung		SV	2	2	12			
	Einkommensteuer		SV	2	2				
	Steuerbilanz		SV	2	2				
Datenverarbeitung I	Umsatzsteuer		SV	2	2				
	Körperschaft- und Gewerbesteuer		SV	2	2				
	Datenverarbeitung 1		SV	2	2	8			
	Programmierung 1		SV	2	2				
	Datenverarbeitung 2		SV	2	2				
	Programmierung 2		SV	2	2	8			
B. Mit Leistungsnachweisen abschließende Fächer							Semester		
							1	2	3
									4
Finanzierung u. Investition							SV	2	2
Personal	Grundlagen der Personalwirtschaft						SV	2	2
Material und Fertigung	Grundlagen der Personalführung						SV	2	2
Absatz	Grundl. der Beschaffung und Lagerhaltung						SV	2	2
Revision	Grundlagen der Fertigungswirtschaft						SV	2	2
Export	Grundzüge der Absatzwirtschaft						SV	2	2
	Grundl. der Informationsgewinnung						SV	2	2
	Interne Revision						SV	2	2
	Betriebliche Grundlagen der Außenwirtschaft						SV	2	2
	Volkswirtsch. Rahmenbedingungen der Außenwirtschaft						SV	2	2
	Gesamtstundenzahl						24	20	16
	(4)								84
	20)								

(+ Hauptstudium: Betriebswirtschaftslehre III)

Legende siehe Anlage Seite 5

Fach	Lehreinheit	a. Pflichtfach				St. / Fach	Semester	St. / Fach	
		P	S	LV-Ar.	StD.				
Fach									
Betriebswirtschaftslehre II	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	SV	2	2				
	Produktions- und Kostentheorie	1	SV	2	2				
	Grundlagen der Organisation		SV	2	2				
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	SV	2	2	10			
Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie		SV	2	2				
	Wirtschaftspolitik	1	SV	4	4				
Wirtschaftsrecht	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts		SV	2	2	12			
	Schuldrecht		SV	2	2				
	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	SV	2	2				
	Sachen- und Kreditsicherungsrecht		SV	2	2				
	Grundl. des öffentlichen Wirtschaftsrechts	D	SV	2	2	10			
Mathematik/ Statistik	Grundlagen des Arbeitsrechts	D	SV	2	2				
	Infinitesimalrechnung		SV	4	4				
	Finanzmathematik		SV	2	2				
	Statistik 1		SV	2	2				
	Statistik 2		SV	2	2				
Rechnungs- wesen I.	Lineare Algebra		SV	2	2	12			
	Einführung in das Rechnungswesen		SV	2	2				
	Grundlagen der Kostenrechnung		SV	2	2				
	Bilanzen 1		SV	2	2				
	Plankostenrechnung		SV	2	2				
	Bilanzen 2		SV	2	2				
Betriebliche Steuerlehre I	Teilkostenrechnung		SV	2	2	12			
	Einkommensteuer		SV	2	2				
	Steuerbilanz		SV	2	2				
Datenverarbeitung I	Umsatzsteuer		SV	2	2				
	Körperschaft- und Gewerbesteuer		SV	2	2				
	Datenverarbeitung 1		SV	2	2	8			
	Programmierung 1		SV	2	2				
	Datenverarbeitung 2		SV	2	2				
	Programmierung 2		SV	2	2	8			
B. Mit Leistungsnachweisen abschließende Fächer							Semester		
							1	2	3
									4
Finanzierung u. Investition							SV	2	2
Personal	Grundlagen der Personalwirtschaft						SV	2	2
Material und Fertigung	Grundlagen der Personalführung						SV	2	2
Absatz	Grundl. der Beschaffung und Lagerhaltung						SV	2	2
Revision	Grundlagen der Fertigungswirtschaft						SV	2	2
Export	Grundzüge der Absatzwirtschaft						SV	2	2
	Grundl. der Informationsgewinnung						SV	2	2
	Interne Revision						SV	2	2
	Betriebliche Grundlagen der Außenwirtschaft						SV	2	2
	Volkswirtsch. Rahmenbedingungen der Außenwirtschaft						SV	2	2
	Gesamtstundenzahl						24	20	16
	(4)								84
	20)								

Anlage A

4. Studienplan für das WAHLFLECHTSTUDIUM/WAHLSTUDIUM

Fach	Lehreinheit	Std.-/Fach	Semester	Std.-/Fach	Semester					Std./Fach
					1	2	3	4	5	
Marketing und Außenwirtschaft	Absatzwerbung, Verkaufsförderung und PR	SV	2	2						
	Außenhandelsfinanzierung	SV	2	2						
	Demonstrative Marktforschung	SV	2	2						
	Distributionspolitik	1	SV	2	2					
	Export- und Importtechnik	SV	2	2						
	Außenhandelsmarketing	SV	2	2						
	Ausgewählte Fragen d. Außenwirtschaftspolitik	S	2	2						
	Marketing-Planung	1	SV	2	2					
	Ausgewählte Fragen der Marketing-Politik	S	2	2						
	Außenwirtschaftsrecht	SV	2	2						
	Quantitative Verfahren im Marketing	D	1	SV	2	2				
	Wettbewerbsrecht	SV	2	2						
	Organisationslehre	SV	4	4						
	Organisationspsychologie	SV	2	2						
	Arbeitsrecht 1	SV	2	2						
	Personalpolitik und -planung 1	SV	2	2						
	Organisationsseminar	SV	2	2						
	Besondere Probleme der Organisation	1	S	2	2					
	Ausgew. Probleme d. Organisationspsychologie	D	SV	2	2					
	Arbeitsrecht 2	SV	2	2						
	Personalpolitik und -planung 2	S	2	2						
	Personalverwaltung und -betreuung	1	S	2	2					
	Arbeitswissenschaft	D	SV	2	2					
	Jahresabschlussprüfungen	SV	4	4						
	Besteuerung d. Einzelkaufleute u. Pers.-Ges.	SV	2	2						
	Abgabenordnung und Nebengesetze	SV	2	2						
	Steuerlehre III Besitzsteuern i.e.S. und Verkehrsteuern	SV	2	2						
	Lohnsteuerrecht	D	SV	2	2					
	Außensteuerrecht	SV	2	2						
	Sonderprüfungen	SV	4	4						
	Besteuerung der Kapitalgesellschaften	SV	2	2						
	Seminar Wirtschaftsprüfung und Steuern	S	2	2						
	Konzernjahresabschlussprüfungen	SV	2	2						
	Prüftechnik für Fortgeschrittene	D	SV	2	2					
	Branchenspezifische Jahresabschlussprüfungen	SV	2	2						

Zusätzliches Wahlfach: Konferenz- und Arbeitstechnik

Fach	Lehreinheit	Std.-/Fach	Semester	Std.-/Fach	Semester					Std./Fach
					1	2	3	4	5	
Marketing und Außenwirtschaft	Absatzwerbung, Verkaufsförderung und PR	SV	2	2						
	Außenhandelsfinanzierung	SV	2	2						
	Demonstrative Marktforschung	SV	2	2						
	Distributionspolitik	1	SV	2	2					
	Export- und Importtechnik	SV	2	2						
	Außenhandelsmarketing	SV	2	2						
	Ausgewählte Fragen d. Außenwirtschaftspolitik	S	2	2						
	Marketing-Planung	1	SV	2	2					
	Ausgewählte Fragen der Marketing-Politik	S	2	2						
	Außenwirtschaftsrecht	SV	2	2						
	Quantitative Verfahren im Marketing	D	1	SV	2	2				
	Wettbewerbsrecht	SV	2	2						
	Organisationslehre	SV	4	4						
	Organisationspsychologie	SV	2	2						
	Arbeitsrecht 1	SV	2	2						
	Personalpolitik und -planung 1	SV	2	2						
	Organisationsseminar	SV	2	2						
	Besondere Probleme der Organisation	1	S	2	2					
	Ausgew. Probleme d. Organisationspsychologie	D	SV	2	2					
	Arbeitsrecht 2	SV	2	2						
	Personalpolitik und -planung 2	S	2	2						
	Personalverwaltung und -betreuung	1	S	2	2					
	Arbeitswissenschaft	D	SV	2	2					
	Jahresabschlussprüfungen	SV	4	4						
	Besteuerung d. Einzelkaufleute u. Pers.-Ges.	SV	2	2						
	Abgabenordnung und Nebengesetze	SV	2	2						
	Steuerlehre III Besitzsteuern i.e.S. und Verkehrsteuern	SV	2	2						
	Lohnsteuerrecht	D	SV	2	2					
	Außensteuerrecht	SV	2	2						
	Sonderprüfungen	SV	4	4						
	Besteuerung der Kapitalgesellschaften	SV	2	2						
	Seminar Wirtschaftsprüfung und Steuern	S	2	2						
	Konzernjahresabschlussprüfungen	SV	2	2						
	Prüftechnik für Fortgeschrittene	D	SV	2	2					
	Branchenspezifische Jahresabschlussprüfungen	SV	2	2						

Legende siehe Anlage / Seite 5

LEGENDE:

- LV = Lehrveranstaltung
- SV = Seminaristische Vorlesung
- S = Seminar
- P = Praktikum
- D-LE = Differenzierungslehreinheit (Auswahlmöglichkeit)
- LN = Leistungsnachweis (§ 20 DPO)
- Pa = anerkanntes Praktikum (siehe PVL)

II. Studien schwerpunkt Betriebsinformatik

1. Übersicht

Anlage B
2. Studienplan für das Grundstudium
Mit Fachprüfungen abschließende Pflichtfächer

Fächer	Lehreinheit	Semester						Stunden je Fach	Std./ Fach
		1	2	3	4	5	6		
GUNDSTUDIUM									
Pflichtfächer									
Betriebswirtschaftslehre I	4 FP							10	
Volkswirtschaftslehre	4 FP							12	
Wirtschaftsrecht	2 4 FP							10	
Mathematik/Statistik	6 2 FP							12	
Rechnungswesen I	4 4 FP							12	
Betriebliche Steuerlehre I	4 FP							8	
Datenverarbeitung I	4 FP							8	
Anwendungsprogrammierung	4 LN							4	
Grundlagen der Informatik	2 2 2 LN							8	
Betriebliche Funktionsfächer 1) (2 Fächer zu wählen)									
Funktionsfach 1	4 LN							4	
Funktionsfach 2	4 LN							4	
HAUPTSTUDIUM									
Pflichtfächer									
Betriebswirtschaftslehre II	4 FP							10	
(Schwerpunktfächer)									
Betriebsinformatik									
Datenverarbeitung II / Unternehmensforschung								10	10 FP
Stunden je Semester	26	26	26	18	26	20	142		20

Legende: FP = Fachprüfung LN = Leistungsnachweis

- 1) Betriebliche Funktionsfächer:
Finanzierung und Investition
Personal

Anmerkung: Wahlfächer siehe Fußnoten 3 + 4 von Anlage A, Seite 1

Revision
Export

Material und Fertigung
Absatz

Fach	Lehreinheit	Semester				Std./ Fach
		1	2	3	4	
Betriebswirtschaftslehre I	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Produktions- und Kostenlehre Grundlagen der Planung Grundlagen der Unternehmensführung Grundlagen der Organisation	SV	2	2	2	LV-Art.
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Makroökonomie Makroökonomie Wirtschaftspolitik	SV	2	2	2	VL
Wirtschaftsrecht	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts Schuldrecht Handels- und Gesellschaftsrecht Sachen- und Kreditsicherungsrecht Grundl. des öffentlichen Wirtschaftsrechts Grundlagen des Arbeitsrechts	SV	2	2	2	LV-Art.
Mathematik/ Statistik	Infinitesimalrechnung Finanzmathematik Statistik 1 Statistik 2 Lineare Algebra	SV	4	4	4	FP
Rechnungswesen I	Einführung in das Rechnungswesen Grundlagen der Kostenrechnung Bilanzen 1 Plankostenrechnung Bilanzen 2 Teilkostenrechnung	SV	2	2	2	SV
Betriebliche Steuerlehre I	Einkommensteuer Speditionssteuer Umsatzsteuer Körperschaft- und Gewerbesteuer	SV	2	2	2	SV
Datenverarbeitung I	Datenverarbeitung 1 Programmierung 1 Datenverarbeitung 2 Programmierung 2	SV	2	2	2	SV

8. Mit Leistungsnachweisen abschließende Fächer

Fach	Lehreinheit	Semester				Std./ Fach
		1	2	3	4	
Finanzierung u. Investition	Finanzierung Investition	SV	2			
Personal	Grundlagen der Personalwirtschaft	SV	2			
Material und Fertigung	Grundlagen der Personalführung Grundl. der Beschaffung und Lagerhaltung	SV	2	2	4	
Absatz	Grundzüge der Absatzwirtschaft	SV	2			

- Revision
Export

Grundlagen der Informationsgestaltung
Interne Revision

2. Pflichtfach Anwendungsprogrammierung

Anwendungsprogrammierung 1
Anwendungsprogrammierung 2

3. Pflichtfach Grundlagen der Informatik

Lehreinheit	Std./ Fach	Semester				B
		1	2	3	4	
Englisch für Betriebsinformatiker 1	SD	2	2			
Englisch für Betriebsinformatiker 2	SV	2	2			
Softwareanwendung 1	SV	2	2			
Softwareanwendung 2	SV	2	2			
Cesamtstundenzahl Grundstudium		26	26	26	26	92
(+ Hauptstudium Betriebswirtschaftslehre II)						(4)

3. Studienplan für das Hauptstudium

Fach	Lehreinheit	Std./ Semester						LV-Ar Std.	PVL	D-LE
		4	5	6	4	5	6			
Betriebs- wirtschafts- lehre II	Willensbildung Willensdurchsetzung Unternehmenspolitik Betriebswirtschaftliches Seminar 1 Betriebswirtschaftliches Seminar 2	1	S	2	2	2	2	2	2	10
	(Schwerpunktfächer)									
Betriebs- informatik	Datenbanken/Informationssysteme 1 Methoden der Softwareentwicklung Rechnerstrukturen Ausgewählte Probleme von Betriebssystemen Spezielle Anwendungssoftware 1 a Spezielle Anwendungssoftware 1 b Datenbanken/Informationssysteme 2 BetriebL. Anwendung von Expertensystemen Datenschutz/Datensicherung Spezielle Anwendungssoftware 2 a Spezielle Anwendungssoftware 2 b Rechnernetze Datenfernverarbeitung	Pa	P	2	2	2	2	2	2	20
Datenverar- beitung II/ Unternehmens- forschung	Systemanalyse 1 Problemorientierte Sprachen 1 Datenstrukturen Operations Research 1 Systemanalyse 2 Problemorientierte Sprachen 2 Informatik-Seminar Operations Research 2 Betriebssysteme Microcomputer und MGT-Anlagen	Pa	SV	2	2	2	2	4	4	20

Legende:

<u>LV</u>	=	Lehrveranstaltung
<u>SV</u>	=	Seminaristische Vorlesung
<u>S</u>	=	Seminar
<u>P</u>	=	Praktikum
<u>D-LE</u>	=	Differenzierungsleistung (Auswahlmöglichkeit)
<u>LN</u>	=	Leistungsnachweis

- Stud.-L. = Studienleistung (2 Stud. - L. = 1 LN)
- PVL = Prüfungsvorleistung (§ 19 DPO).
- Mit Ziffer = benotete PVL, mit PA gekennzeichnet = unbenotete PVL
- = anerkanntes Praktikum (siehe PVL)